

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Vorading-Siedlung“ – durch das Deckblatt Nr. 2;

Mitteilung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4 a Abs. 3 BauGB;

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat in öffentlicher Sitzung am 12.04.2018 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Vorading-Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 2 unter Anwendung des „Vereinfachten Verfahrens“ gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 2 beinhaltet die Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen für das Grundstück Fl.-Nr. 4036/3 in der Gemarkung Taiding und die Änderung der baulichen Gestaltung und Bauweise (Dachform, Dachneigung, Dachüberstand, Wandhöhe) für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Vorading-Siedlung“.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist, für einen ortsansässigen Bürger Wohnraum zu schaffen. Zugleich sollen hier zukünftig Bauvorhaben entsprechend der aktuellen Baukultur ermöglicht werden.

Der Bauausschuss des MGR Schöllnach hat sich in der Sitzung am 24.01.2019 im Rahmen der Offenlage nach § 13 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit den eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Vorading-Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 2 befasst. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurden die Planunterlagen hinsichtlich der Beschlussfassung abgeändert.

Der Änderungsentwurf wurde vom Bauausschuss des MGR Schöllnach in der Fassung vom 24.01.2019 gebilligt und es wurde beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Änderungen zur erneuten Auslegung sind:

- Lage zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche
- Überarbeitung Eingriffsregelung

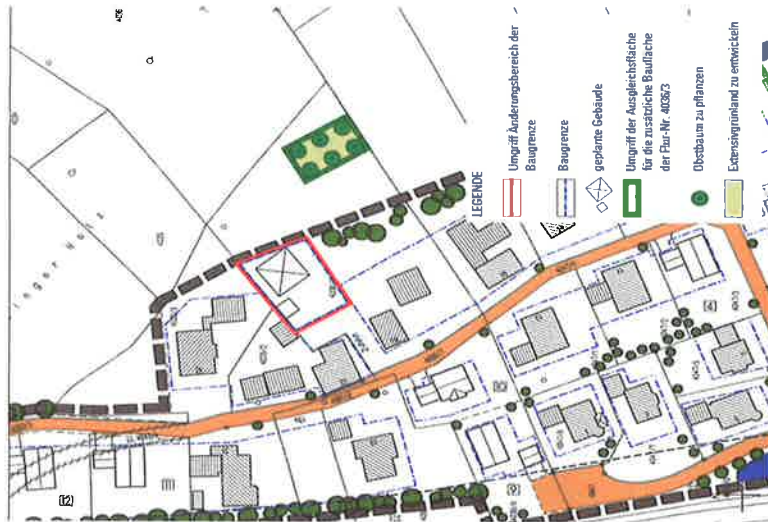
Das Gebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Vorading-Siedlung“ liegt nordöstlich von Schöllnach. Die Entfernung zum Marktplatz beträgt ca. 1,2 km Luftlinie.



Der Geltungsbereich
ist im beigefügten
Lageplan
(unmaßstäblich)
schwarz umrandet.

**Erneute öffentliche Auslegung
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„WA Vorading-Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 2**

**Markt Schöllnach
Landkreis Deggendorf**



Die zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche ist im beige-fügten Lageplan (unmaßstäblich) rot umrandet.

Die erneute öffentliche Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der überarbeitete Entwurf des Deckblattes Nr. 2 (Begründung, Plan- und Textteil und Abhandlung der Eingriffsregelung) in der Fassung vom 24.01.2019 liegt in der Zeit

vom 26.02.2019 bis einschließlich 27.03.2019

im Rathaus Schöllnach, Bauamt, Marktplatz 12, Zi.-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung – Tel.: 09903/9303-33) zur Unterrichtung und Einsichtnahme bereit. Jeder kann sich während dieser Auslegungszeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter www.schoellnach.de während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Vorading-Siedlung – Deckblatt Nr. 2“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, bzw. geändert. Deshalb wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Weiterhin wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Schöllnach, den 15.02.2019



Markt Schöllnach

Oswald
1. Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet am: 18.02.2019

Abgenommen am: _____